



ERLÄUTERUNGEN ZUR KASSENABSTIMMUNG MIT ZÄHLPROTOKOLL FÜR REGISTRIERKASSEN

MERKBLATT NR. 1116H | 08 | 2023

INHALT

1. Einleitung
2. Muss man dennoch jeden Tag die Kasse zählen?
3. Muster des ausgefüllten DWS-Vordrucks Nr. 1116
4. Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks

1. EINLEITUNG

An elektronische Registrierkassen¹ werden erhebliche Anforderungen gestellt. Diese werden ausführlich im DWS-Merkblatt Nr. 1679 „Kasseneinnahmen – Fehler vermeiden! – Wichtige praktische Hinweise für Betriebe mit hohen Bareinnahmen“ und der DWS-Kommentierten Checkliste Nr. 1776 „Kassenaufzeichnungen – Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme“ beschrieben. Theoretisch kann die Finanzverwaltung beim Einsatz einer Registrierkasse aufgrund der zahlreichen formellen Vorgaben fast jede Buchhaltung verwerfen. Umso wichtiger ist es, die Kasseneinnahmen vollständig zu dokumentieren!

2. MUSS MAN DENNOCH JEDEN TAG DIE KASSE ZÄHLEN?

Auch nach der Einführung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) sollten die elektronischen Kassen täglich ausgezählt und der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand verglichen werden. Diese Kontrollen sind auch im Rahmen einer Verfahrensdokumentation sinnvoll.

Das tägliche Zählen der Kasse bietet folgende Vorteile:

- Verhinderung von Unterschlagungen durch kriminelles Personal: Einnahmen müssen durch das Personal abgerechnet werden, was zwingend voraussetzt, dass der Kassenbestand gezählt wird.
- Beweisvorsorge für das Finanzamt: Die Einbeziehung des Verkaufspersonals verbessert den Stand gegenüber dem Finanzamt erheblich. Zählt und dokumentiert jemand anderes als der Unternehmer die Kasseneinnahmen, kann das Finanzamt die Buchführung wegen formeller Mängel

(z.B. fehlendes Handbuch der Kasse) nicht mehr so schnell verwerfen.

- Vorbereitung auf die Kassen-Nachschau: Seit dem 01.01.2018 wurde die Kassen-Nachschau als neues Kontrollinstrument eingeführt. Unangekündigt kommen Finanzbeamte in bargeldintensive Betriebe und prüfen, ob alles mit rechten Dingen zugeht. Dabei werden auch die Kassenbücher geprüft und ggf. ein Kassenzurückgeführt. Dazu müssen täglich alle Zahlungen und Kassenbestände stimmen.
- Weiterführende Hinweise enthält das DWS-Merkblatt Nr. 1821 „Fit für die Kassen-Nachschau“.
- Keine hohen Kassenbestände.
- In vielen Kassenbüchern steht ein Kassenbestand, der gar nicht vorhanden ist. Damit wird die Kasse nur rechnerisch, aber nicht geldmäßig geführt. Allein dies kann schon zur Schätzung führen.
- Feststellen von Systemfehlern: Indiz für Systemfehler sind Kassendifferenzen. Vergleicht man den rechnerischen Geldbestand der Kasse mit dem tatsächlichen Geldbestand, so muss dieser übereinstimmen. Größere Unterschiede können ein Anzeichen für Systemfehler sein. Mögliche Ursachen sind z. B.:
 - Sind die Finanzwege richtig getrennt? Zahlungen mit Kreditkarte oder EC-Karte sind zwar im Umsatz enthalten, aber das Geld ist nicht in der Kasse. Aussagen über die einzelnen Zahlungswege liefert der Finanzbericht einer Kasse.
 - Anzahlungen und Gutscheine – Oft bereitet die richtige Verbuchung von Anzahlungen und Gutscheinen in der Kasse Probleme, die dann zu Differenzen führen.
 - Warenrückgaben, Falscheingaben und Storno – oft führen diese Sachverhalte zu Problemen und Differenzen. Um Betrug durch das Personal zu verhindern, darf z. B. in der Filiale nicht storniert werden, denn dann stimmt der gezählte Geldbestand nicht mit dem der Kasse überein. Dieser Sachverhalt muss erläutert und die dazugehörigen Belege aufgehoben werden. Manchmal wird der Storno dann in der Hauptstelle über die Kassensoftware nachgeholt. Betriebsprüfer vermuten hierbei dann oft Manipulationen der Einnahmen. Der DWS-Vordruck Nr. 1116 „Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen“ schafft hier Sicherheit.

¹ Gemeint sind damit v.a. die weit verbreiteten, elektronischen Registrierkassen bzw. Computer- oder PC-Kassen.